



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER STRIK BV.

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Strik BV (im Folgenden „Strik“ genannt) wie (jedoch ausdrücklich nicht ausschließlich) Angebote und Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.

2. Angebote

2.1 Die Angebote von Strik verstehen sich als unverbindlich.
2.2 Erteilte Angaben und Muster gelten als informativ, Strik kann von diesen denn auch abweichen.
2.3 Strik ist berechtigt, Waren eines abweichenden Fabrikats zu liefern, sofern jene Waren über dieselben relevanten Eigenschaften verfügen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise verstehen sich auf der Grundlage einer Lieferung gemäß den Incoterms-Bedingungen (aktuellste Fassung).
3.2 Sofern nach einem Auftrag der Gesamtgestehungspreis für Strik um über 2,5 Prozent steigt, ist Strik berechtigt, den angebotenen beziehungsweise vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen, ohne dass der Gegenpartei daraus das Recht zur gänzlichen oder teilweisen Auflösung des Vertrags entsteht.
3.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden; die Gegenpartei ist nach Verstreichen jener Frist ohne nähere Ankündigung in Verzug.
3.4 Strik hat jederzeit das Recht, ihre Forderung an die Gegenpartei mit den Schulden zu verrechnen, die sie an die Gegenpartei hat.
3.5 Die Gegenpartei kann sich nicht auf das Recht einer Aussetzung oder Verrechnung berufen.
3.6 Im Falle der Nichtzahlung beziehungsweise eine Zahlungsverzugs ist die Gegenpartei Eintreibungskosten (mit einem Mindestbetrag in Höhe von 75,00 EUR beziehungsweise 15 Prozent des fälligen Betrags, sofern dieser Satz den Mindestbetrag von 75,00 EUR übertrifft) sowie die Gerichtskosten schuldig.

4. Lieferung und Lieferzeiten

4.1 Die Lieferfristen setzen, sofern die Gegenpartei alle diesbezüglich gesetzten Bedingungen erfüllt hat, sofort nach der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens Strik ein.
4.1 Die angegebenen Lieferfristen verstehen sich als geschätzte Fristen und können niemals als Verwirklichungsfrist betrachtet werden. Eine Überschreitung gilt nicht als Nichterfüllung und verleiht keinen Anspruch auf eine Auflösung oder eine Erstattung eines von der Gegenpartei oder Dritten erlittenen Schadens.
4.3 Der Höchsthaftungsbetrag von Strik für eine nicht fristgerechte Lieferung beschränkt sich jederzeit auf 2,5 Prozent des Auftragswertes.

5. Eigentumsvorbehalt und Pfändungsrecht

5.1 Nach der Lieferung bleibt Strik Eigentümerin der verkauften beweglichen Waren, solange die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen kraft Verträgen in Bezug auf von Strik gelieferte oder zu liefernde Waren beziehungsweise kraft solchen Verträgen in Bezug auf von Strik für die Gegenpartei durchgeführte oder durchzuführende Tätigkeiten nicht erfüllt hat. Zu den obigen Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei zählen auch alle Zahlungsverpflichtungen, welche die Gegenpartei im Zusammenhang mit der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus solchen Verträgen schuldig sein sollte. Ungeachtet dieses Eigentumsvorbehalts geht die Gefahr in Bezug auf die gelieferten Waren ab dem Zeitpunkt der Ablieferung auf die Gegenpartei über.

5.2 Solange auf den gelieferten beweglichen Waren ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf die Gegenpartei diese ohne Striks ausdrückliche Genehmigung nicht verkaufen oder vermieten beziehungsweise in jeglicher Art und Weise belasten.

5.3 Die Gegenpartei hat Strik sofort zu informieren, sofern die von Strik gelieferten Waren, auf denen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, gepfändet werden. Ferner hat die Gegenpartei den Pfänder unverzüglich über die Tatsache zu informieren, dass Strik Eigentümerin der gepfändeten Waren ist.

5.4 Sofern die Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber Strik nicht erfüllt oder Strik einen guten Grund für die Befürchtung gibt, dass sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist Strik berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten beweglichen Waren zurückzunehmen. Nachdem Strik ihren Eigentumsvorbehalt in Anspruch genommen hat, gewährt die Gegenpartei Strik Zugang zu den Örtlichkeiten, an denen sich diese Waren befinden.

5.5 Sofern Strik ihren Eigentumsvorbehalt nicht in Anspruch nehmen kann, da die gelieferten Waren, vermischt, verformt oder bearbeitet worden sind, ist die Gegenpartei verpflichtet, Strik die neu gebildeten Waren zu verpfänden.

6. Garantie

6.1 Die Gegenpartei muss die von Strik gelieferten Waren bei der Ablieferung überprüfen (lassen). Dabei hat die Gegenpartei zu prüfen, ob Striks Lieferung den Anforderungen aus dem Vertrag entspricht. Bei der Lieferung hat die Gegenpartei eine Eingangskontrolle gemäß den normalerweise üblichen Normen durchzuführen. Mängel, Schäden oder andere Abweichungen hat die Gegenpartei auf dem Frachtschein beziehungsweise, sofern dies nicht möglich sein sollte, innerhalb eines Werktags in Schriftform mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, ist davon auszugehen, dass die Waren in gutem Zustand abgeliefert worden sind.

6.2 Sofern sich innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach der Lieferungen zeigt, dass Mängel vorliegen, die bei einer Eingangskontrolle gemäß den normalerweise üblichen Normen nicht festgestellt wurden oder werden konnten, ist Strik zur Lieferung eines neuen Produkts, der Erbringung einer neuen Dienstleistung oder Behebung des Mangels verpflichtet.

6.3 Ein jeglicher Garantieanspruch erlischt im Falle einer nachlässigen oder unangemessenen Eingangskontrolle beziehungsweise (unter anderem) einer unsachgerechten, vorschrifts- oder zweckwidrigen Nutzung der gelieferten Waren.

6.4 Garantieansprüche, welche sich aus einem zu Artikel 6.2 gemeinten Mangel ergeben, sind innerhalb von acht Tagen nach deren Entdeckung in Schriftform und unter Angabe von Gründen anzuzeigen.

6.5 Sofern die Gegenpartei kein Endverbraucher der gelieferten Ware ist, gehen die Kosten im Zusammenhang mit der Ersetzung zu Lasten der Gegenpartei, sofern diese mit der Tatsache zusammenhängen, dass sich die zu ersetzende Ware nicht bei der Gegenpartei befindet.

7. Aufschiebung und Vertragsauflösung

7.1 Strik ist berechtigt, die Umsetzung ihrer Leistungen auszusetzen, sofern die Gegenpartei hinsichtlich der Erfüllung einer jeglichen Pflicht aus dem vorliegenden Vertrag beziehungsweise einer jeglichen anderen gegenüber Strik bestehenden Verpflichtung in Verzug gerät. Strik hat in einem solchen Fall das Recht, sich daraus ergebende Preiserhöhungen und Fristverlängerungen durchzuführen.

7.2 Sofern bei Strik begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei bestehen, ist sie berechtigt, ihre Pflichten auszusetzen, bis die Gegenpartei eine hinreichende Sicherheit geleistet hat.

7.3 Sofern die Gegenpartei ihre Pflichten aufgrund der vorstehenden Absätze nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt beziehungsweise sofern gegenüber der Gegenpartei ein Insolvenz- oder Gläubigerschutzverfahren eröffnet beziehungsweise die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt worden ist, ist Strik berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne zur Leistung eines Schadensersatzes verpflichtet zu sein.

8. Haftung

8.1 Striks Haftung kraft einer Nichtlieferung oder eines Lieferungsverzugs oder eines Mangels beschränkt sich (neben der Neulieferung des Produkts, sofern berechtigt und geltend gemacht im Sinne der Bestimmungen in Artikel 6) auf den Nettorechnungswert der beanstandeten Lieferung, es sei denn, der Schaden der Gegenpartei ergibt sich aus einer vorsätzlichen oder groben Fahrlässigkeit eines Geschäftsführers oder einer Führungskraft der Strik.

8.2 Der Gegenpartei stellt Strik von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, deren Umfang die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Haftung übersteigt.

8.2 Sämtliche möglichen Rechtsforderungen der Gegenpartei in Bezug auf eine behauptete Haftung der Strik erlöschen auf jeden Fall ein Jahr, nachdem der Schaden entdeckt worden ist, und sofern die Gegenpartei innerhalb dieses Jahres kein Hauptverfahren gegen Strik anhängig gemacht hat.

9. Geistiges Eigentum

9.1 Sofern Strik ein Modell, Muster oder eine Vorlage vorführt oder bereitstellt, wird davon ausgegangen, dass diese als eine ungefähre Angabe vorgeführt oder bereitgestellt worden ist. Das heißt, dass die Eigenschaften der zu liefernden Waren davon abweichen können, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden.

9.2 Strik behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihr bereitgestellten oder angefertigten Sachen wie - jedoch ausdrücklich nicht ausschließlich - Muster, Entwürfe, Rezepte, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und Programme vor. Alle Träger eines geistigen Eigentums bleiben oder werden Eigentum von Strik und dürfen ohne deren ausdrückliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder auf andere Art und Weise verwendet werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob der Gegenpartei für die Anfertigung oder Bereitstellung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Träger auf erste Aufforderung der Strik hin zurückzusenden.

10. Rechts- und Gerichtsstandswahl

10.1 Es gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Unter Ausschluss eines jeglichen anderen Gerichtsstands ist das Gericht für den Gerichtsbezirk Midden-Nederland (Rechtbank Midden-Nederland) in erster Instanz befugt, über jegliche Streitigkeiten, die sich zwischen Strik und der Gegenpartei ergeben sollten, zu entscheiden.